

Oliver Weiß

91056 Erlangen

Heilberufe

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.

#### Begründung

Der Petent fordert eine Angleichung des Ausbildungsumfangs für ärztliche Psychotherapeuten an den Ausbildungsumfang der psychologischen Psychotherapeuten.

Der Petent trägt zunächst vor, dass es zwei Möglichkeiten in Deutschland gebe, als Psychotherapeut kassenärztlich anerkannt zu werden: als psychologischer Psychotherapeut oder als ärztlicher Psychotherapeut. Der Umfang beider Ausbildungsgänge unterscheide sich erheblich. Der seiner Ansicht nach geringere Ausbildungsumfang für ärztliche Psychotherapeuten stelle eine entscheidende Benachteiligung der Diplom-Psychologen gegenüber Ärzten auf dem Weg zur wirtschaftlichen Ausübung einer psychotherapeutischen Tätigkeit dar. Zudem scheine die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit bei einem ärztlichen Psychotherapeuten aufgrund der vergleichsweise erheblich geringeren Ausbildung nicht gesichert zu sein.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die von 13.502 Mitzeichnern unterstützt wurde und zu 39 Diskussionsbeiträgen geführt hat.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

Zunächst stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Petent in seiner Eingabe richtigerweise darlegt, dass es in Deutschland zwei Möglichkeiten gibt, um im Bereich der psychotherapeutischen Behandlung in die vertragsärztliche Versorgung aufgenommen zu werden. Es ist die Zulassung als ärztlicher oder als psychologischer Psychotherapeut.

Die ärztlichen Psychotherapeuten müssen jedoch neben ihrer ärztlichen Approbation einen sogenannten Fachkundenachweis erbringen. Dieser besteht in einer ärztlichen Weiterbildung und gibt die Befugnis, die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen. Nach der Muster-Weiterbildungsordnung, nach denen sich die Weiterbildungsordnungen richten, gibt es ärztliche Weiterbildungen im Bereich der Psychotherapie für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, für Psychiatrie und Psychotherapie sowie für psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Es handelt sich dabei um Vollzeitweiterbildungen. Sie dauern mindestens fünf Jahre und schließen sich an das regelmäßig sechsjährige Medizinstudium an. Betrachtet man diesen Ausbildungsweg im Ganzen, ergibt sich eine Ausbildungs- und Weiterbildungszeit von mindestens elf Jahren.

Der Petent hatte jedoch in seiner Eingabe die sogenannte Zusatzweiterbildung für Ärzte angesprochen, welche (lediglich) zu einer Zusatzbezeichnung führt. Der Petitionsausschuss merkt insoweit an, dass diese von dem Ausbildungsgang für ärztliche Psychotherapeuten, wie oben beschrieben, zu unterscheiden ist. Im Rahmen der Zusatzweiterbildung gibt es für Fachärzte nach der Muster-Weiterbildungsordnung die Möglichkeit, eine Zusatzbezeichnung für die Gebiete "Psychotherapie – fachgebunden" oder "Psychoanalyse" zu erwerben. Der Petitionsausschuss erinnert daran, dass diese jedoch nicht zur Kassenzulassung als ärztlicher Psychotherapeut

führen. Sie befähigen in Ergänzung zur jeweiligen Facharztkompetenz, Erkrankungen des jeweiligen fachärztlichen Gebietes, die durch psychosoziale Faktoren und Belastungsreaktionen mit bedingt sind, vorzubeugen, zu erkennen und psychotherapeutisch indikationsbezogen zu behandeln.

Die Kassenzulassung für die im Psychotherapeutengesetz geregelten Berufe der psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten setzt eine dreijährige Vollzeitausbildung in der Psychotherapie in einem sog. Richtlinienverfahren, also einem im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannten psychotherapeutischen Verfahren als Vertiefungsverfahren voraus. Sie verlangt als Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ein abgeschlossenes Studium der Psychologie bzw. im Bereich der Kinder- und Jugendpsychotherapie der Pädagogik oder Sozialpädagogik. Nach der Umstrukturierung auf Bachelor- und Masterstudiengänge kann z.B. in der Psychologie von einer fünfjährigen Studiedauer zum Master ausgegangen werden. Daraus ergibt sich für die psychologische Psychotherapie eine Gesamtausbildungszeit von acht Jahren, nach der die Kassenzulassung erreicht werden kann.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss eine entscheidende Benachteiligung der Diplompsychologen gegenüber Ärzten auf dem Weg zur wirtschaftlichen Ausübung einer psychotherapeutischen Tätigkeit nicht zu erkennen.

Soweit der Petent vorträgt, dass auch die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit eines ärztlichen Psychotherapeuten nicht gesichert sei, verweist der Petitionsausschuss auf den nicht unerheblichen Umfang der ärztlichen Weiterbildung. Der Petitionsausschuss ist – im Gegensatz zum Petenten – der Ansicht, dass auch – und gerade – die ärztlichen Psychotherapeuten eine qualitativ hochwertige Versorgung der Versicherten ermöglichen. Einer pauschalen Abqualifizierung dieser Berufsgruppe tritt der Petitionsausschuss mit Nachdruck entgegen.

Im Ergebnis empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da die vom Petenten ausgemachte Ungleichbehandlung nicht zu erkennen ist, sondern vielmehr dem Anliegen des Petenten durch die geltende Rechtslage weitestgehend Rechnung getragen worden ist.

